

Abrundungssatzung

für einen Teilbereich im Gemeindeort FRANKENRIED

Die Gemeinde Geiersthal erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches – BauGB – i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch – BauGB - MaßnahmenG – i. d. F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28. 4. 1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 9. 1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10. 8. 1990 (GVBl S. 268), vom 10. 3. 1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl I S. 132) folgende (erweiterte) Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Lagepläne vom 29. Mai 1995 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauG.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiersthal, 30 Mai 1995 / 17 Aug. 1995

Gemeinde Geiersthal



(Hilmer)
Bürgermeister